

Der Landrat

Caritasverband für das Kreisdekanat
Euskirchen e. V.
Geschäftsführer Herrn Jost
Wilhelmstraße 52
53879 Euskirchen

Abt. 50 Soziales
Aktenzeichen: 50.80.100/Kl.
bearbeitet von: Herrn Klein
Durchwahl: (02251) 15-563
Telefax: (02251) 15-566
E-Mail: uwe.klein@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: C 133
Datum:
Servicezeiten: Mo. – Do.: 8.30 -15.30 Uhr
Fr.: 8.30 -12.30 Uhr

Psychosoziale Betreuung gem. § 16a SGB II Zuwendungsbescheid zur Projektförderung Hier: Ihr Antrag vom 28.01.2019

Sehr geehrter Herr Jost,

1. Bewilligung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 10.04.2019 und Ihres Förderantrages vom 28.01.2019 bewillige ich Ihnen hiermit für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2021 vorbehaltlich der Rechtsverbindlichkeit der Haushaltssatzung 2019 zur Finanzierung von pauschal zwei 0,5 Stellen (Sozialwesen oder vergleichbar) bis zur Einstufung S12 AVR Stufe 6 für die Durchführung der psychosozialen Betreuung von SGB II-Beziehenden gem. § 16a SGB II einen Personal-, Sach- und Gemeinkostenzuschuss für die gesamte Projektlaufzeit in Höhe von insgesamt 184.508,12 €.

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden entsprechend des Antrags und dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2) für die psychosoziale Betreuung von SGB II-Beziehenden gem. § 16a SGB II des Jobcenters EU-aktiv zu verwenden.
Grundlage dieses Bescheides ist Ihr Antrag vom 28.01.2019 (Datum) sowie alle dem Antrag beigefügten Anlagen und Unterlagen einschließlich des beigefügten Konzeptes (Anlage 1) sowie des Kosten- und Finanzierungsplanes.

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt und stellt insofern einen Maximalbetrag dar.



4. Auszahlung

Die Auszahlung des Quartalsbetrages, der sich jeweils aus dem Kosten- und Finanzierungsplan ergibt, erfolgt vierteljährlich zur Quartalsmitte (beginnend mit dem 15.08.2019) auf das Konto des Caritasverbandes für das Kreisdekanat Euskirchen e.V., IBAN DE02 3825 0110 0001 0076 16.

5. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden anhand der Personal-, Gemein- und Sachkosten für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2021 ermittelt. Die Gemeinkosten betragen 10 % der tatsächlichen Bruttoperpersonalkosten. Gefördert wird die Durchführung der psychosozialen Betreuung von SGB II-Beziehenden im Jobcenter EU-aktiv gem. §16a SGB II mit einem pauschalen Stellenkontingent von zwei 0,5 Stellen gemäß beigefügtem Konzept und Kostenplan. Grundlage für die Förderung ist der Betreuungsschlüssel von 0,5 : 15.

6. Zusammenarbeit mit weiteren Trägern

Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt den Caritasverband für die Region Eifel e. V. zur Aufgabenerfüllung zu beteiligen. Unabhängig davon bleibt jedoch der Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V. ausschließlicher Zuwendungsempfänger und Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber.

7. Nebenbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendung bestimmungsgemäß zu verwenden sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Verwendung des Zuschusses ist in Form eines Verwendungsnachweises zu belegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und einem Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis ist jeweils bis zum 28.02.2020, 28.02.2021 und 31.07.2021 der Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung 50, Soziales, vorzulegen. Er ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans zu erstellen. Insbesondere müssen die Gesamtjahrespersonalkosten des Projektes in Form von Gehaltsabrechnungen o. ä. sowie die weiteren Kosten in geeigneter Weise nachgewiesen sein. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Kreis Euskirchen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen jederzeit bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Eine sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlung ist unverzüglich zurückzuzahlen oder wird mit der nächsten Zahlung des Kreises Euskirchen verrechnet.

Wird der Zuwendungsbescheid nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, insbesondere bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder mangelnder Leistungserbringung, ist die Zuwendung unverzüglich zu erstatten.

Im Rahmen des Sachberichts, der bis zum 30.04.2020 (nach 9 Monaten) und 31.01.2021 (nach 18 Monaten) vorzulegen ist, ist neben den allgemeinen Informationen zum Projektverlauf insbesondere auf folgende Inhalte einzugehen:

- Anzahl, Alter, Geschlecht und Wohnort der betreuten SGB II-Beziehenden
- Problemlage(n), weshalb die psychosoziale Betreuung initiiert wurde
- Dauer des Leistungsbezugs im Jobcenter bei Beginn der Betreuung
- Welche Ziele wurden vereinbart?
- Über welchen Zeitraum wurde die Kundin/der Kunde betreut (Dauer in Monaten)?
- Wie viele Kontakte erfolgten?
- In welcher Form erfolgten die Kontakte (Sprechstunde, Hausbesuche, gemeinsame Termine bei Dritten)?
- Wurden die Termine verlässlich wahrgenommen und Vereinbarungen eingehalten?

Die Evaluation der Wirksamkeit der Betreuung erfolgt durch die Abteilung 53, Gesundheit (Gesundheitsamt) des Kreises Euskirchen. Für jede*n Kund*in ist zu Beginn der Betreuung ein „Eingangsbogen“ (Anlage 3) auszufüllen, in dem die Problemlage der Kundin / des Kunden sowie das Ziel bzw. die Ziele der Betreuung definiert werden. Diese Bögen sind umgehend an das Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen, Koordination Gesundheitsförderung, weiterzuleiten. Nach jeweils sechs Monaten und beim Ausscheiden aus der Betreuung ist ein „Verlaufsbogen“ (Anlage 4) durch die Betreuenden auszufüllen und ebenfalls umgehend an das Gesundheitsamt, Koordination Gesundheitsförderung, weiterzuleiten. Auf allen Bögen ist zwingend die Kunden-Nr. der Jobcenter-Kund*innen zu vermerken, um eine Zuordnung zu gewährleisten.

Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Anlage 1: Konzept psychosoziale Betreuung
- Anlage 2: Finanzierungs- und Kostenplan
- Anlage 3: Eingangsbogen zur Evaluation
- Anlage 4: Verlaufsbogen zur Evaluation

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die daraus resultierenden Informationspflichten. Soweit erforderlich, ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der Leistungsnehmer*innen u. a. zum Zweck der Datenverarbeitung einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass sie verpflichtet sind, der Abteilung 50 Soziales unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung ganz oder teilweise erheblich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rosenke

Anlagen

(Auflistung derjenigen Stellen, die von dem Bescheid eine Abschrift erhalten haben)